

# Niederschrift STEWA/034/2013

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des  
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
der Stadt Rheine  
am 30.01.2013

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

## Anwesend als

### Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied / Vorsitzender
---------------------	-----	-----------------------------

### Mitglieder:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Dr. Rudolf Koch	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied / 1. Stellv. Vorsitzender
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Winkelhaus	Alternative für Rheine	Sachkundiger Bürger
Herr Ewald Winter	CDU	Sachkundiger Bürger

### beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders	Sachkundiger Einwohner f. Seniorenbeirat
Herr Wilfried Wewer	Sachkundiger Einwohner f. Beirat für Menschen

mit Behinderung

**Vertreter:**

Herr Antonio Berardis	SPD	Vertretung für Herrn Dominik Bems
Herr Andree Hachmann	CDU	Vertretung für Herrn Holger Wortmann
Herr Ignatz Holthaus	CDU	Vertretung für Herrn Jürgen Gude
Frau Gabriele Leskow	SPD	Vertretung für Frau Peggy Fehrmann
Herr Friedrich Theismann	CDU	Vertretung für Herrn Udo Bonk
Herr Kurt Wilmer	SPD	Vertretung für Frau Elisabeth Lietmeyer

**Verwaltung:**

Herr Werner Schröer		Fachbereichsleiter FB 5
Herr Stephan Aumann		Leiter Stadtplanung
Herr Michael Kramer		Fachbereichsleiter FB 3
Frau Doris Stuckmann		FB 5 Controllerin
Frau Anke Fischer		Schriftführerin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder:**

Herr Dominik Bems	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	Fraktionslos	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied / 2. Stellv. Vorsitzende
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

**beratende Mitglieder:**

Herr Suat Özcan		Sachkundiger Einwohner f. Integrationsrat
-----------------	--	---

**Öffentlicher Teil:**

**1. Niederschrift**

**1.1. Niederschrift Nr. 32 über die öffentliche Sitzung am 24.10.2012**

00:00:49

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

**1.2. Niederschrift Nr. 33 über die öffentliche Sitzung am 21.11.2012**

00:00:57

Zur Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen. Diese ist somit genehmigt.

**2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 21.11.2012 gefassten Beschlüsse**

**2.1. Parkraumgutachten Mathias Spital**

Herr Schröder informiert, die Verwaltung habe das Gespräch mit dem Kreis Steinfurt bezüglich der Bewirtschaftung der Parkflächen an dem Berufskolleg geführt. Hierzu habe der Kreis Steinfurt eine schriftliche Stellungnahme verfasst, die Herr Schröder auszugsweise verliest.



**KREIS  
STEINFURT  
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Stadt Rheine  
Fachbereich Bauen und Planen  
Herrn Werner Schröer  
Klosterstr. 14  
48431 Rheine

- per Fax -

**Schul-, Kultur- und Sportamt**

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner:	Hans-Jürgen Kösters
Zimmer:	458
Telefon:	0 25 51/69-0
Durchwahl:	0 25 51/69-2458
Telefax:	0 25 51/69-12458
E-Mail:	<a href="mailto:hans-juergen.koesters@kreis-steinfurt.de">hans-juergen.koesters@kreis-steinfurt.de</a>
Internet:	<a href="http://www.kreis-steinfurt.de">www.kreis-steinfurt.de</a>
Mein Zeichen:	40/2
Datum:	25.01.2013

**Bewirtschaftung der Parkflächen der Berufskollegs des Kreises Steinfurt in Rheine**

Sehr geehrter Herr Schröer,

ich komme auf Ihre e-mail vom 22.01.2013 zurück und darf Ihnen in der o.a. Angelegenheit folgendes mitteilen:

Der Kreis Steinfurt ist sich seiner Verpflichtung bewusst, weiterhin an der Verbesserung der Parkraumsituation rund um das Mathias-Spital mitzuwirken. Die beiden Schulen werden auch zukünftig den zur Verfügung stehenden Parkraum möglichst optimal für den parkenden Individualverkehr bereitstellen.

Die bereits seit Jahren praktizierte Bewirtschaftung mittels individueller Parkberechtigungen für die jeweiligen Schultage hat sich als effektiv erwiesen und wird fortgesetzt. Zudem wird auch zukünftig eine Kontrolle der Berechtigung durch die Schule und – so hoffe ich – durch die Stadt Rheine erfolgen. Die Schulen sind zudem bemüht, die Vergabe durch sinnvolle und handhabbare Kriterien zu optimieren.

Außerhalb der Schulzeiten stehen die Gelände schon jetzt und auch zukünftig weitestgehend dem sonstigen Individualverkehr zur Verfügung. Sollte die Stadt hier hinsichtlich der Beschilderung der Plätze Verbesserungsmöglichkeiten sehen, wird sich der Kreis diesen Überlegungen nicht verschließen.

Schließlich – und das ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Aspekt – hat der Kreis in den vergangenen Monaten mit der Einführung des „FlashTicketPlus“ erheblich zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV beigetragen. Die berechtigten Schülerinnen und Schüler der beiden

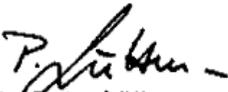
Seite 2 von 2

Berufskollegs können dieses Ticket nicht nur kostenlos für die Schulwege nutzen, sondern erwerben gegen einen geringen Eigenbeitrag eine Berechtigung für Bus und Bahn „rund um die Uhr“. Der schon jetzt erhebliche Anteil des ÖPNV wird sich hierdurch weiter erhöhen.

Mit diesem Bündel an Maßnahmen werden sich die Berufskollegs des Kreises auch weiterhin im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Verbesserung der Parksituation rund um das Mathias-Spital beteiligen.

Eine Einführung von Parkgebühren für die Mitglieder der Schule kommt für den Kreis Steinfurt nicht in Betracht. Sie führte m.E. auch zu einer weiteren Verschärfung des Problems am Mathias-Spital und vor allem in den Wohngebieten.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Dr. Peter Lüttmann  
Sozialdezernent

Für die bevorstehende Bürgerbeteiligung gebe es zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen konkreten Termin, da Herr Schröder noch in der Terminabstimmungsphase mit dem Berufskolleg sei. Sobald ein Termin feststehe, werde er hierüber informieren.

## 2.2. Bebauung Hecking Fläche in Neuenkirchen

Herr Aumann informiert, dass die Stadt Rheine für die Bauleitplanverfahren zur Entwicklung der Hecking-Fläche in der Nachbargemeinde Neuenkirchen (40. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 67 „Heckinggelände“) das gemeindliche Einvernehmen erteilen werde.



Stadt Rheine, 48427 Rheine

PV Stadtplanung:  
Herrn Aumann  
- im Hause -

**Planen und Bauen**

Stadtplanung

Herr Schütte

Zimmer 411

☎ (0 59 71) 9 39-620

Fax (0 59 71) 9 39-8-620

E-Mail [heiner.schuette@rheine.de](mailto:heiner.schuette@rheine.de)

Aktenzeichen: PG 5.1 - hs  
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

24. Januar 2013

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen sowie  
Bebauungsplan Nr. 67 „Heckinggelände“ der Gemeinde Neuenkirchen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Information des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"  
der Stadt Rheine für die Sitzung am 30. Januar 2013**

Die Gemeinde Neuenkirchen beteiligt u.a. die Stadt Rheine als Träger öffentlicher Belange im o.g. bauleitplanerischen Verfahrensschritt.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum historischen Ortskern der Gemeinde Neuenkirchen und umfasst den nördlichen Teil der ehemaligen Textilfabrik Hecking (Anlage 1). Seit die Produktion an diesem Standort im Jahr 2009 aufgegeben wurde, liegt das Gelände brach. Derzeit werden die letzten Abbrucharbeiten durchgeführt. Erhalten bleiben die ortsbildprägende Fassade und der Uhrenturm sowie das turmartige Gebäude der ehemaligen Industriebauung an der Kreuzung Hauptstraße/Industriestraße.

Planungsanlass sind konkrete Bauabsichten eines regionalen Investors (Fa. Stroetmann, Münster) zur Errichtung eines Grundversorgungszentrums (Anlage 2). Die Vorhabenplanung umfasst einen Lebensmittelvollsortimenter, einen Lebensmittel-Discounter, einen Drogerie-Fachmarkt, einen Bekleidungs-/Schuh-Fachmarkt sowie weitere Fachgeschäfte, deren genauere Nutzungen noch nicht feststehen.

Planungsrechtlich hat die Gemeinde Neuenkirchen ein Sondergebiet ausgewiesen (Anlage 3). Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig: SO 1 - Lebensmittelmarkt inkl. Backshop mit einer Verkaufsfläche von max. 1.750 qm, SO 2 - Fachmarkt Schuhe mit einer Verkaufsfläche von max. 400 qm, SO 3 -

Fachmarkt Heimwerkerbedarf mit einer Verkaufsfläche von max. 1.350 qm sowie einem SO 4 – Fachmarkt Drogeriewaren mit einer Verkaufsfläche von max. 600 qm; also insgesamt 4.100 qm (Anlage 4).

Um die Auswirkungen für die Stadt Rheine abzuschätzen, wurde die dem Bauleitplanverfahren beigelegte „Verträglichkeitsanalyse für eine Einzelhandelsentwicklung auf der Fläche Hecking“ (Stadt+Handel, Dortmund 8/2011) auf Plausibilität überprüft. Folgende Anmerkungen wurden der Gemeinde Neuenkirchen als Stellungnahme der Stadt Rheine übersandt:

Im Zuge der vorliegenden Verträglichkeitsanalyse wird für den ZVB Grundversorgungszentrum Felsenstraße in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel eine Verkaufsfläche von rd. 2.100 qm zugrunde gelegt. Die Flächenerhebung durch das Gutachterbüro Junker und Kruse innerhalb der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in 2011 ergab jedoch eine Verkaufsfläche von 2.600 qm (Bäcker 40 qm, Edeka 1.390 qm, Edeka Getränkemarkt 170 qm, Aldi 950 qm). Somit besteht zwischen den ermittelten Verkaufsflächen von Junker und Kruse (2011) und Stadt+Handel (2012) eine Differenz von 600qm.

Innerhalb der Analyse wird von Seiten des Gutachterbüros Stadt+Handel für den geplanten Lebensmittelvollsortimenter eine Flächenproduktivitätsspanne von 3.800-4.400 Euro/qm angenommen. Demgegenüber rechnet das Gutachterbüro Junker und Kruse in der raumordnerischen und städtebaulichen Wirkungsanalyse eines geplanten Einkaufszentrums in der Innenstadt von Rheine (2011) im ‚worst case‘ mit deutlich höheren Flächenproduktivitäten (5.200 Euro/qm). Auch die Einzelhandelsuntersuchung zur Emsgalerie durch die GMA (2012) nimmt für das Rheinenser Hauptgeschäftszentrum im Sortiment Nahrungs- und Genussmittel eine Flächenproduktivität von rd. 4.550 Euro/qm an. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden Agglomerationsvorteile durch die Ansiedlung weiterer Fachmärkte auf dem Hecking Gelände sind die von Stadt+Handel angenommenen Flächenproduktivitäten als relativ gering einzustufen.

Die am Vorhabenstandort angestrebten Sortimentsgruppen sind aktuell in Neuenkirchen jedoch unterrepräsentiert. Dies hat zur Folge, dass gegenwärtig mit Blick auf die vorhandene Kaufkraft rechnerische Kaufkraftabflüsse in umliegende Einzelhandelsstandorte anzunehmen sind. Das Vorhaben Hecking greift dies auf und hat die verbesserte Grundversorgung der Bevölkerung am Standort Neuenkirchen mit überwiegend Waren des kurzfristigen Bedarfs zum Ziel.

Somit lässt sich ungeachtet der obigen Anmerkungen festhalten, dass von dem zu bewertenden Vorhaben Hecking, welches die Ansiedlung überwiegend nahversorgungsrelevanter Sortimente umfasst, keine negativen stadtwirtschaftlichen bzw. städtebaulichen Auswirkungen insbesondere für die Einzelhandelsstandorte in Rheine zu erwarten sind.

Im Auftrag

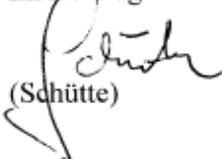
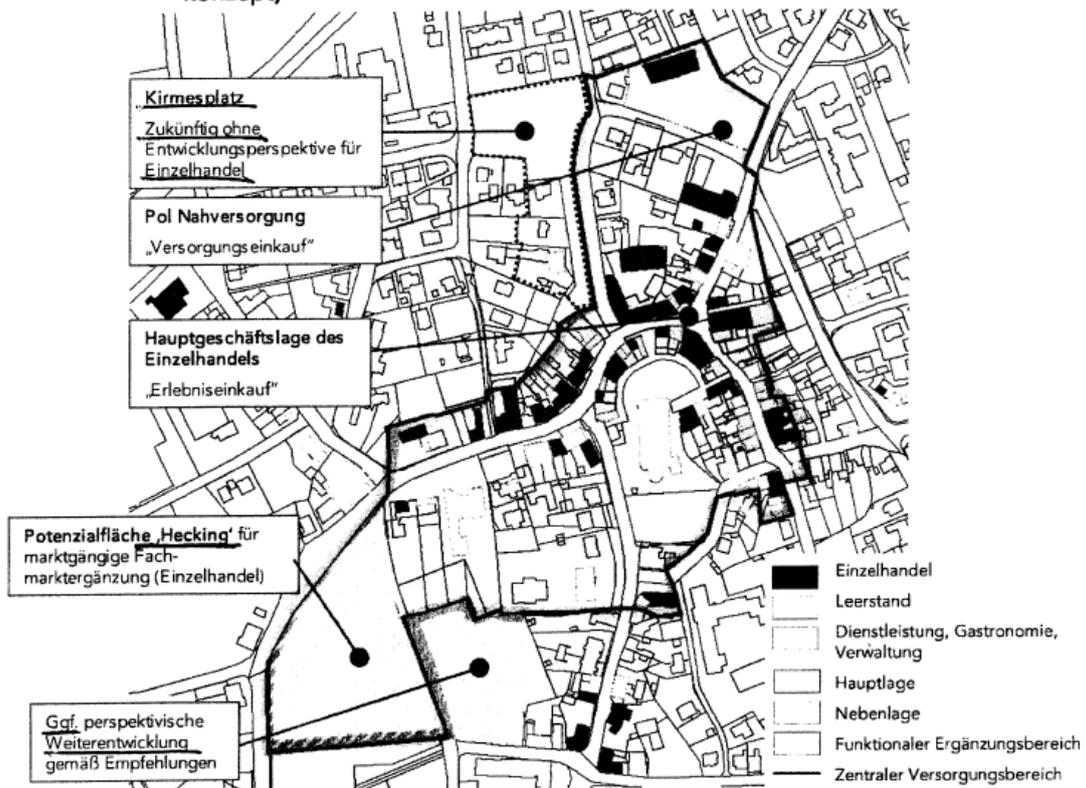
  
(Schütte)

Abbildung 8: Räumliche Festlegung des Ortszentrums als zentraler Versorgungsbereich (Zielkonzept)



Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 03/ 2011; Kartengrundlage Gemeinde Neuenkirchen.

**Zwei Fachmärkte im Eingangsbereich zur Hauptstraße**

mit einer Verkaufsfläche (VK netto) von ca. 750 m<sup>2</sup> pro Fachmarkt; Gastronomienutzung im Turm

**Discounter im östlichen Grundstücksbereich**

mit einer Verkaufsfläche (VK netto) von ca. 800 m<sup>2</sup>

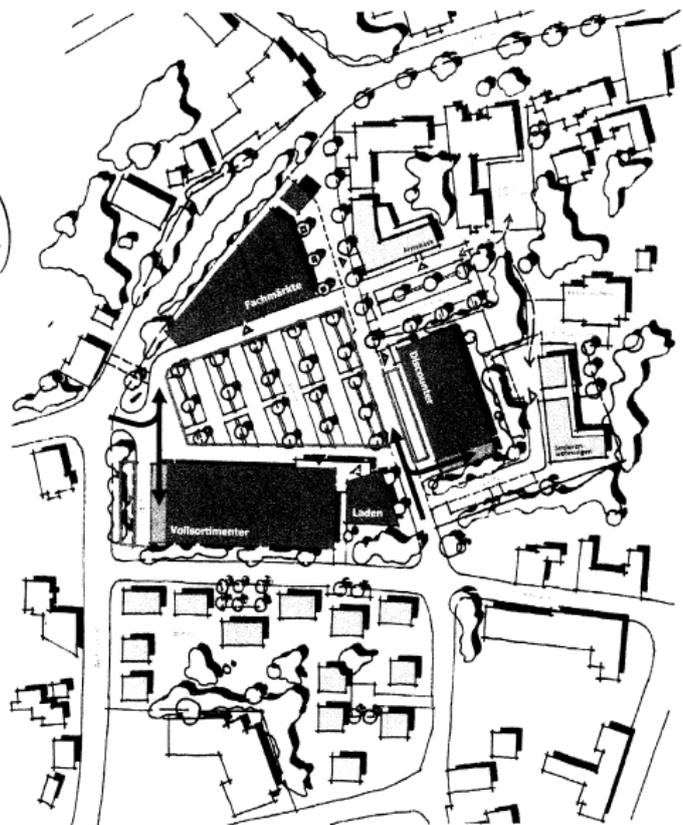
**Frischemarkt als Vollsortimenter im südlichen Grundstücksbereich**

mit einer Verkaufsfläche (VK) netto von ca. 1.700 m<sup>2</sup> und einem ergänzenden Laden im Eckbereich zur Industriestraße mit einer Verkaufsfläche (VK netto) von ca. 300 m<sup>2</sup>

**Kundenparkplatz**

unter Baumreihen mit ca. 188 Kundenstellplätzen und ca. 14 Stellplätzen für Bedienstete; die Anlieferung der Einzelhandelsnutzungen erfolgt ausschließlich über den Kundenparkplatz abseits der sensiblen bestehenden oder angrenzend geplanten Nutzungen

(2.170 + 4.300 qm)



Nutzungskonzept – Einzelhandelsnutzungen



Gemeinde Neuenkirchen\_Bebauungsplan Nr. 67 „Hedding-Gelände“ 1 / 2

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
gem. § 9 Abs. 1 BauGB und § 31 BauGB

**1.1 Sonstiges Sondergebiet (SO) „Grundversorgungszentrum“**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 1 BauNVO

- a) Innerhalb des Sondergebiets „Grundversorgungszentrum“ sind gemäß Planeinschrieb folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig:
- |  |   |
|--|---|
| SO-1: Lebensmittelmarkt inkl. Backshop | max. 1.750 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche (VK) |
| SO-2: Fachmarkt „Schuhe“               | max. 400 m <sup>2</sup> VK                    |
| SO-3: Fachmarkt „Heimwerkerbedarf“     | max. 1.350 m <sup>2</sup> VK                  |
| SO-4: Fachmarkt „Drogeriewaren“        | max. 900 m <sup>2</sup> VK                    |
| Gesamt                                 | max. 4.100 m <sup>2</sup> VK                  |
- b) In Verbindung mit dem Backshop ist ein Café mit einer Grundfläche von max. 50 m<sup>2</sup> zulässig.
- c) Allgemein zulässig sind außerdem die zur Ausübung der v.g. Nutzungen notwendigen Büro-/Verwaltungs-, Lager- und Sozialräume, etc. sowie Nebenräume.
- d) Von der durch das Planzeichen  betroffenen zeichnerischen Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen innerhalb von zusammenhängenden Überbauwerken sind Abweichungen um +/- 5,00 m zulässig.

**1.2 Gebäudehöhen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO**

Die Gebäude dürfen

- a) innerhalb der Teilbereiche SO-1 und SO-2  
eine Höhe von 66,00 m ü. NN bei festgesetzter Eingeschossigkeit und  
eine Höhe von 70,00 m ü. NN bei festgesetzter Zweigeschossigkeit
- b) innerhalb der Teilbereiche SO-3 und SO-4  
eine Höhe von 67,00 m ü. NN bei festgesetzter Eingeschossigkeit und  
eine Höhe von 73,00 m ü. NN bei festgesetzter Dreigeschossigkeit

nicht überschreiten.

Für Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, darf diese Höhe ausnahmsweise um max. 2,00 m überschritten werden. Die Überschreitung darf nur durch die Anlagen zur Solarenergienutzung erfolgen. Die Gebäude selbst dürfen die festgesetzte Höhe (auch nicht ausnahmsweise) überschreiten.

**1.3 Zusätzliche Grundfläche gem. § 19 BauNVO**

Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

Gemeinde Neuenkirchen\_Bebauungsplan Nr. 67 „Hedding-Gelände“ 2 / 2

**1.4 Abweichende Bauweise gem. § 22 BauNVO**

Die Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die Grenzabstände richten sich nach der Landesbauordnung (BauO NW).

**1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**

Je angefangene 10 Stellplätze ist auf der Stellplatzfläche mindestens ein großkröniger standortgerechter Laubbäum zu pflanzen.

**2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 5 BauGB und sonstige Hinweise**

**2.1 Archäologische Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stierkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Gemeinde Neuenkirchen oder dem Westfälischen Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege – Münster, unverzüglich gemeldet werden.

Bearbeitungsstand: 2012-11-02

**3. Planfeststellung für den Ersatz der Großen Schleuse Rodde einschließlich Anpassung des Vorhafens**  
**I. Informationen zum Bauvorhaben**  
**II. Stellungnahme der Stadt Rheine bzw. TBR**  
**Vorlage: 081/13**

00:07:54

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage

Herr Niehues bittet die Verwaltung darauf hinzuwirken, dass die Baustraße, die auf dem derzeitigen Feldweg „Auf dem Berg“ entstehen werde, nach der Bauphase nicht wieder zurückgebaut wird. Ansonsten könne die CDU-Fraktion der Vorlage folgen.

Herr Löcken schließt sich der Bitte an. Die Straße, die für die Baufahrzeuge gebaut werde, müsse erhalten werden. Er fragt zudem nach den städtischen Anteilen zur Finanzierung der Baumaßnahme. Herr Schröer antwortet, dass keine Kosten für die Stadt anfielen.

**Beschluss:**

**I. Kenntnisnahme und Billigungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Ausführungen bzw. Erläuterungen zur Planfeststellung für den Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals (Bau von Ersatzschleusen an den Kanalstufen Bevergern und Rodde) zur Kenntnis.

Er billigt die oben dargelegte, fachliche Abwägung (s. Kapitel 3.4), die als Stellungnahme der Stadt Rheine der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Münster übersandt wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 4. Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden für die Innenstadt von Rheine**
- I. Aufhebung der Beratungs- und Offenlegungsbeschlüsse**
  - II. Beratung der Stellungnahmen**
  - III. Offenlegungsbeschluss**
- Vorlage: 067/13**

00:13:50

Herr Aumann weist daraufhin, dass die Offenlage für die Gestaltungssatzung aus rechtlichen Gründen erneut beschlossen werden müsse. Die nicht korrekte Fassung des zur Offenlage bereits beschlossenen Satzungsentwurfes habe aber zu erneuten Gesprächen mit Vertretern der Innenstadtakteure geführt. Diese Gespräche haben letztlich gezeigt, dass die überarbeitete Fassung des Satzungsentwurfes die in den Akteursforen aufgeworfenen Bedenken der Akteure aufnimmt. Somit sei ein breiter Konsens festzuhalten.

Herr Löcken hebt positiv hervor, dass die Einwände der IG Emsquartier eingearbeitet werden konnten. In diesem Zusammenhang fragt er nach, ob ein Mitglied aus der Interessengemeinschaft im Gestaltungsbeirat mitwirken könne.

Herr Aumann führt aus, dass im Gestaltungsbeirat auf jeden Fall immer der betroffene Eigentümer bzw. Einzelhändler und dessen Architekt das Vorhaben selbst darstellen und in die fachliche Diskussion direkt eingebunden würden. Zudem sei nun mit den Innenstadtakteuren vereinbart worden, dass bei Bauvorhaben im Innenstadtbereich zudem die Wirtschaftsförderung EWG hinzugezogen werde.

Herr Niehues kann den Ausführungen in der Vorlage so folgen.

**Beschluss:**

**I. Aufhebung der Beratungs- und Offenlegungsbeschlüsse**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine hebt die Beschlüsse über die Abwägung der Stellungnahmen und den Offenlegungsbeschluss zur Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden für die Innenstadt von Rheine vom 19. September 2012 auf.

## II. Beratung der Stellungnahmen

### **1. »Produktwerbung/Fremdwerbung«**

#### **1.1 Stellungnahme**

*»Der Begriff »Fremdwerbung« ist genauer zu definieren. Insbesondere da gastronomische Betriebe oftmals mit »fremden« Produkten (besondere Speisen, PayTV-Angebot, etc.) für sich werben und diese für das Tagesgeschäft der Betriebe eine wichtige Rolle spielen.«*

#### **Abwägung**

*»Eine genaue Begriffsbestimmung wird hinzugefügt.«*

Laut § 3 Abs. 3 Satz 1 unterliegt Produktwerbung den Vorschriften dieser Satzung. Zur genaueren Bestimmung des Begriffes wurde in § 5 Abs. 7 der Begriff »Produktwerbung« eindeutig als die Anpreisung von Waren, Marken und Produkten definiert. Demzufolge unterliegt auch das Anpreisen und Werben mit »fremden« Produkten den Vorgaben dieser Satzung. Dies ist laut § 7 Abs. 2 zulässig, jedoch in deutlich untergeordneter Form und in Verbindung mit Eigenwerbung. Die Größe der Produktwerbung ist auf 1/3 der Größe der Eigenwerbung beschränkt.

### **2. »Firmenlogos«**

#### **2.1 Stellungnahme**

*»In wieweit ist der Begriff »Logo« zu verstehen? Kann der Begriff auch auf Farben angewandt werden (Bsp. »Takko«, grell Gelb, Rot)?«*

*»Der angegebene Farbkatalog der nicht zulässigen RAL Farbtöne steht ggf. im Widerspruch zu Logofarben der Unternehmen. Es ist unklar, wie in diesem Falle zu verfahren ist. Des Weiteren sollte die Auswahl der einzelnen Farbtöne schlüssig begründet werden.«*

#### **Abwägung**

*»Eine Ausnahmeregelung für die farbliche Gestaltung von Firmenlogos wird hinzugefügt.«*

Der Begriff »Logo« bezeichnet registrierte Firmen- und Warenzeichen, die laut § 3 Abs. 3 Satz 4 den Vorschriften dieser Satzung unterliegen. Ihre farbliche Gestaltung ist hiervon jedoch ausgenommen.

Die Auswahl der unzulässigen Farben bezieht sich auf grelle Farbtöne, Leucht-, Reflex- und Signalfarben, welche eine aufdringliche Wirkung der Werbeanlagen erzeugen.

### **3. Fremdwerbung von Sponsoren**

#### **3.1 Stellungnahme**

*»Es ist unklar, wie beispielsweise mit Fremdwerbung im Rahmen einer Veranstaltung ( Stadtfest, Aktionstag, etc.) verfahren werden darf. Oftmals werden diese Veranstaltungen von Firmen/Betrieben unterstützt, die dabei wiederum im Rahmen der Veranstaltung für sich werben dürfen.«*

#### **Abwägung**

»Werbeanlagen bei Festveranstaltungen werden als genehmigungsfreie Werbeanlagen hinzugefügt.«  
Zeitlich begrenzte Werbeanlagen im Rahmen von Festveranstaltungen bedürfen laut § 4 Abs.2 Satz 3 keiner Genehmigung. Sie sind jedoch innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung zu entfernen.

#### **4. »Werbeanlagen in den oberen Geschossen«**

##### **4.1 Stellungnahme**

*»Auch die Obergeschosse sollten als Werbefläche genutzt werden dürfen.«*

##### **Abwägung**

»Eine Ausnahmeregelung für gewerbliche Nutzung in den Obergeschossen wird hinzugefügt.«  
Generell sind Werbeanlagen laut § 8 Abs. 2 oberhalb der Erdgeschosszone nicht zulässig. Bei einer gewerblichen Nutzung in den Obergeschossen darf hiervon jedoch abgewichen werden. Die Regelungen zu Art und Maß der Werbeanlagen (siehe § 8 bis § 12) sind auch hier anzuwenden. Eine Beklebung der gesamten Fensterfläche für Werbezwecke ist jedoch nicht gestattet.

#### **5. »Beklebung von Fensterflächen«**

##### **5.1 Stellungnahme**

*»Die Beschränkung der Beklebungsfäche für Fenster bzw. Glasflächen erscheint zu hoch.«*

##### **Abwägung**

»Die beklebbare Fläche der Fenster- und Glasflächen wird ausgeweitet.«  
Das Bekleben von Fenster- und Glasflächen ist laut § 8 Abs. 5 in allen Zonen bis zu einer Größe von 10 % der jeweiligen zusammenhängenden Glasfläche zulässig. In Zone B und C kann dies, bei einer transparenten (mit transparenter Folie bzw. nicht flächiger Beklebung) Ausführung, bis auf 20 % ausgeweitet werden. Darüber hinaus können Fenster- und Glasflächen in der Erdgeschosszone für zeitlich begrenzte Sonderwerbeaktionen, bei Leerstand oder Umbaumaßnahmen komplett verdeckt bzw. beklebt werden.

#### **6. »Ausleger«**

##### **6.1 Stellungnahme**

*»Der Ausschluss von »figürlichen Formen« bei Auslegern ist bei Beibehaltung dieser Begrifflichkeit als kritisch anzusehen. »Figürliche Formen« müssen nicht zwangsläufig einer attraktiven Stadtbildgestaltung entgegenstehen. Hierfür gibt es durchaus ansprechende und oftmals auch historisch verbürgte Motive, die dem Straßenraum einen eigenen Charakter und Charme verleihen.«*

##### **Abwägung**

»Eine Ausnahmeregelung für kleiner dimensionierte Ausleger wird hinzugefügt.«

Laut § 11 Abs. 4 sind Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen Körpern, figürlichen Formen sowie in Form von großdimensionierten Produktimitaten unzulässig. Eine genauere Differenzierung des Begriffes »figürliche Formen« müsste festlegen, welche Art oder in welcher Form diese erwünscht sind. Hierfür lässt sich jedoch keine eindeutige Bestimmung des Begriffs, bei einer gleichzeitigen Wahrung der individuellen Gestaltungsfreiheit, festlegen. Um dieser Problemstellung angemessen zu begegnen, wurde eine Ausnahmeregelung für Ausleger, deren Größe 2/3 der Maximalgröße nicht überschreiten darf, in den Satzungsentwurf aufgenommen. Diese kleiner dimensionierten Ausleger sind von den Vorschriften des § 11 Abs. 4 ausgenommen.

## **7. »Fassadengestaltung«**

### **7.1 Stellungnahme**

*»Die Vorgaben für die Gestaltung von Gebäudefassaden in der Erdgeschosszone beeinträchtigt zunehmend die Gestaltungsfreiheit der Einzelhändler und erschweren einen flexiblen Umgang bei einer Umstrukturierung der Geschäftsbereiche im Falle eines Nutzungswechsels.«*

#### **Abwägung**

»Die Gestaltungsmöglichkeiten für Fassaden bei Umbauten, Erneuerungen und Instandsetzungen werden erweitert.«

In § 13 Abs. 1 wird der Umgang bei Umbauten, Erneuerungen und Instandsetzungen von Fassaden geregelt. Die Vorgabe, gliedernde Fassadenelemente in ihrer ursprünglichen Art beizubehalten bzw. wiederherzustellen, wurde durch die Vorgabe, den ursprünglichen Gesamteindruck zu erhalten, ersetzt. Dies ermöglicht einen flexibleren Umgang sowie eine verbesserte Anpassung des Gebäudes an die veränderte Nutzung bei gleichzeitiger Wahrung der bestehenden Fassadenstruktur.

## **8. »Gestaltung von Fensterflächen und –öffnungen**

### **8.1 Stellungnahme**

*»Es ist unklar wie mit Werbeanlagen/Fensterbeklebung an Vergnügungstätten in der Innenstadt verfahren wird. Diese liegen meist auf der Grenze zwischen den Geltungsbereichen B/C und sind daher laut Satzungsentwurf je nach räumlicher Zugehörigkeit unterschiedlich zu bewerten.«*

#### **Abwägung**

»Werbeanlagen sind je nach räumlicher Verortung den Vorgaben des Geltungsbereichs der Satzung anzupassen.«

Entscheidend für die Gestaltungsvorgaben einer Werbeanlage ist der Anbringungsort der Werbeanlage an der Gebäudefassade und den hierfür anzuwendenden Vorgaben des jeweiligen Geltungsbereiches.

Eine Gebäudefassade kann, je nach städtebaulicher Situation in ihrer räumlichen Wirkung variieren. Die stadträumliche Wirkung entlang des Kardinal-Galen-Rings beispielsweise ist, aufgrund der Dimensionierung des Straßenraums sowie der Baudichte nicht mit der Situation in der Emsstra-

ße gleich zu setzen. Damit sich Werbeanlagen harmonisch in das bestehende Stadtbild integrieren, müssen sie sich diesen räumlichen Unterschieden entsprechend in ihrer Dimensionierung, Ausführung sowie ihrem Anbringungsort anpassen.

## **8.2 Stellungnahme**

*»Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in den Obergeschossen Fensterwerbung nicht zugelassen ist. Gewerbe, die sich in den Obergeschossen befinden haben oftmals keine andere Möglichkeit auf sich aufmerksam zu machen«*

### **Abwägung**

*»Die Zulässigkeit von Werbeanlagen wird auf die Obergeschosse in Ausnahmefällen ausgeweitet.«*

Laut § 8 Abs. 2 sind Werbeanlagen in den Obergeschossen unzulässig. Diese Unzulässigkeit ist durch eine Abweichungsregelung für gewerbliche Nutzungen in den Obergeschossen gelockert worden. Somit sind auch Fensterwerbungen in den Obergeschossen gemäß § 8 Abs. 5 zulässig. Eine vollflächige Beklebung der Fenster mit Werbeinhalten ist jedoch in den Obergeschossen laut § 8 Abs. 2 Satz 4 nicht zulässig.

## **8.3 Stellungnahme**

*»Werden Hinweise auf Inhaber oder Öffnungszeiten, die auf Schaufenstern angebracht werden, auch als Werbeanlage verstanden?«*

### **Abwägung**

*»Eine Regelung für kleine Hinweisschilder und Schriftzüge, die auf Namen, Beruf und Öffnungszeiten hinweisen wird zum Satzungsentwurf hinzugefügt.«*

Im § 3 wurde der Absatz 4 nachträglich hinzugefügt. Hiernach sind Hinweisschilder und Schriftzüge, die auf Namen, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten hinweisen, bis zu einer Ansichtsfläche von 0,10 qm an Einfriedungen, Hauswänden und auf Glas- und Fensterflächen nicht Gegenstand dieser Satzung.

## **9. Sonstige Anmerkungen**

### **9.1 Stellungnahme**

*»Die »Karte des räumlichen Geltungsbereichs« sollte verständlicher und genauer dargestellt werden. Hierzu wären Straßennamen hilfreich. Darüber hinaus sollten die Grenzen der Geltungsbereiche genauer festgelegt und die Parzellengrenzen dargestellt werden.«*

### **Abwägung**

*»Die Anlage 1 wird diesbezüglich überarbeitet«*

### **9.2 Stellungnahme**

*»Es fehlt eine Begründung insbesondere für die Herleitung der vorgegeben Höchstmaße von Werbeanlagen. Die Herleitung und Abgrenzung der Geltungsbereiche ist nicht ausreichend erläutert und daher nicht schlüssig nach zu vollziehen.«*

### **Abwägung**

»Eine Begründung und eine darin enthaltene Herleitung der einzelnen Geltungsbereiche wird nach der Überarbeitung des Satzungsentwurfs den Unterlagen für den Offenlagebeschluss hinzugefügt. Die vorgegebenen Maximalmaße für Werbeanlagen orientieren sich an den Vorgaben der bestehenden Satzung bzw. wurden hiervon übernommen.«

### **9.3 Stellungnahme**

»Einige Fachbegriffe wie beispielsweise »engobierte Spaltklinker« sind für den Laien nicht nachvollziehbar und bedürfen einer genaueren Erläuterung.«

### **Abwägung**

»Für eine rechtliche Eindeutigkeit von Unzulässigkeiten sind allgemein gültige Fachbegriffe unverzichtbar. Eine genauere Erläuterung dieser Begriffe findet sich in der Begründung dieser Satzung.«

### **9.4 Stellungnahme**

»Werden diese Vorgaben auch bei der Gestaltung der neuen »Ems-Galerie« angewendet?«

### **Abwägung**

»Die Vorgaben dieser Satzung sollen auch bei der Gestaltung der Ems-Galerie zum Tragen kommen. Es ist geplant, diese im Rahmen des städtebaulichen Vertrages als Vorgabe mit aufzunehmen.«

Die Vorgaben für Gebäudefassaden dieser Satzung gelten zudem nur für die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten.

### **9.5 Stellungnahme**

»Schaukästen gastronomischer Betriebe sollten auch für Ankündigungen, Inhaberschilder, Mitgliedschaft in Aktionskreisen oder für Werbung der eigenen Räumlichkeiten genutzt werden dürfen.«

### **Abwägung**

»Die Vorgaben für Schaukästen werden genauer definiert.«  
Die Vorgabe des § 17 Abs. 1 Satz 1 »(nur Speise- und Getränkekarten)« wurde gestrichen. Somit sind eindeutig alle Mitteilungen für gastronomische Betriebe zulässig. Somit sind auch Hinweise auf den Betrieb, ein zusätzliches Angebot oder Veranstaltungshinweise des gastronomischen Betriebes hier zulässig.

### **9.6 Stellungnahme**

»Bei der Erneuerung/Ausbesserung von Werbeanlagen ist unklar, ob die neue Anlage sich an die Vorgaben der neuen Satzung halten muss oder davon befreit ist, da es sich um eine Aufwertung der bestehenden Anlage handelt. Wie wird in solch einem Fall verfahren?«

### **Abwägung**

»Werden Werbeanlagen, Markisen oder andere für die Satzung relevante Anlagen durch neue Anlagen ersetzt, sind für diese neuen Anlagen die

Vorgaben der Satzung anzuwenden. Werden bestehende Anlagen beibehalten und nur ausgebessert, greifen die Vorgaben der Satzung nicht.«

## **9.7 Stellungnahme**

»Generell sollte der Satzungsentwurf deutlich gekürzt und die Regelungstiefe gelockert werden.«

### **Abwägung**

»Eine genauere Begründung der Inhalte sowie deren rechtlich eindeutige Bestimmung sind Hauptbestandteil dieser Überarbeitung der bestehenden Satzung für Werbeanlagen. Der vorliegende Satzungsentwurf erfordert daher eine eindeutige Formulierung und einen klaren Aufbau, um diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Hierdurch ergibt sich im Vergleich zu der bestehenden Satzung ein etwas größerer textlicher Umfang sowie genauer definierte Vorgaben für den Umgang mit den jeweiligen Werbeanlagen und der Fassadengestaltung.«

Auf Grundlage der erarbeiteten Bestandsaufnahme bzgl. städtebaulicher und architektonischer Gestaltung, Nutzungsstruktur sowie bestehende Werbeanlagen in der Innenstadt wurde die inhaltliche Struktur der Satzung beispielsweise durch folgende Punkte konkretisiert und auf die bestehende Situation hin angepasst:

- Ausweitung des Geltungsbereiches
- Differenzierung des Geltungsbereiches in drei Zonen
- verbindliche Vorgabe von Einzelbuchstaben

## **10. Zusätzliches**

### **10.1 Stellungnahme**

»Private Werbeflächen, die von Dritten angemietet werden können, sollten nicht zu stark reglementiert werden.«

### **Abwägung**

»Private Werbeflächen sind nur zulässig, wenn sie sich an der Stätte der Leistung oder auf sonstigen Werbe- und Informationsträgern befinden.« Gemäß § 5 Abs. 8 zählen Litfaßsäulen, Großwerbetafeln sowie Säulen und Vitrinen, die von städtischer Seite für Werbezwecke auf öffentlichen Flächen bestimmt sind, als sonstige Werbe- und Informationsträger. Die hierauf angebrachten Werbebotschaften sind nicht an die Vorgaben dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 gebunden. Somit können auf diesen Flächen auch Dritte werben. Das Werben Dritter auf privaten Flächen und nicht an der Stätte der Leistung ist hingegen nicht zulässig.

### **10.2 Stellungnahme**

»Ist eine LED-Technik für horizontale Werbeflächen zulässig, da hierbei Einzelbuchstaben dargestellt werden, diese allerdings innerhalb eines Leuchtkastens angezeigt werden.«

### **Abwägung**

»Anlagen, die mittels LED-Technik Einzelbuchstaben erzeugen können, gelten als Leuchtkästen gemäß § 5 Abs. 5 dieses Satzungsentwurfs.« Entscheidend für den visuellen Eindruck der Werbeanlage, die an einer Gebäudefassade angebracht wird, ist deren Form sowie die farbliche Gestaltung. Laut § 5 Abs. 1 zählen auch der Rahmen, die Unter- und Tragkon-

struktion, auf der die Werbebotschaft erscheint, als Werbeanlage. Die technischen Anlagen, die für die graphische Erzeugung von Einzelbuchstaben notwendig ist, sind somit als Werbeanlage gemäß dieser Satzung zu verstehen. Diese Anlage bleibt trotz einer Darstellung der Werbebotschaft in Form von Einzelbuchstaben weiterhin als flächig erscheinende Anlage sichtbar und steht möglicherweise im Gegensatz zur jeweiligen Fassadengestaltung.

### **III. Offenlegungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass der Entwurf der Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden, der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung für 4 Wochen auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Begründung beschrieben und im Übersichtsplan dargestellt.

Nach der Offenlage soll über mögliche Anregungen und Hinweisen entschieden und die Satzung beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **5. Darstellung möglicher Auswirkungen bei gewerblicher Vereinsgastronomie (Nutzungsänderung) Vorlage: 074/13**

00:23:56

Frau Brass stellt anhand einer Powerpoint Präsentation (Anlage 1) die Auswirkungen bei gewerblicher Vereinsgastronomie vor.

Herr Niehues begrüßt die Darstellung der Problematik an einem Musterfall. Welche Auswirkung die gewerbliche Bewirtschaftung habe, sei keinem Vereinsvorstand bewusst. Daher empfiehlt er, diese Darstellung in einer Infoveranstaltung den Vereinen vorzustellen, damit diese sich ein Bild von den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen machen können.

Auch Herr Löcken hält eine Infoveranstaltung für notwendig.

#### **Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss beauftragen die Verwaltung die vorliegende Ausarbeitung den Vereinsvorständen im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6.       **15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M79, Kennwort: "Johanneskirche" der Stadt Rheine**  
I.       **Änderungsbeschluss**  
II.      **Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Vorlage: 070/13

00:41:32

**Beschluss:**

### **I.       Änderungsbeschluss**

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. M 79, Kennwort: "Johanneskirche", der Stadt Rheine im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird gebildet durch die Flurstücke 1046, 1086, 1169, 1170 und 1171. Die Flurstücksbezeichnungen beziehen sich auf die Flur 6, der Gemarkung Mesum. Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

### **II.      Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Diese Änderung des Bebauungsplanes dient der Nachverdichtung von Flächen und der Innenentwicklung. Er setzt eine zulässige Grundfläche von insgesamt weniger als 2,0 ha fest.

Diese Bebauungsplanänderung begründet oder bereitet nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen vor. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

§ 13 a BauGB bietet die Möglichkeit, auf eine frühzeitige Unterrichtung und Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu verzichten. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall jedoch kein Gebrauch gemacht. Es wird jedoch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen. Die Eingriffe, die auf Grund der Änderung dieses Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; damit entfällt die Ausgleichsverpflichtung.

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB für die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. M 79, Kennwort: " Johanneskirche ", der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist. Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

**7. Beratung Ergebnis- und Investitionsplan 2013 - 2016**  
**Fachbereich 5 - Planen und Bauen**  
**Produktgruppe 51**  
**Vorlage: 014/13**

00:43:21

Herr Schröder ergänzt die beigefügte Tabelle zu der Vorlage. Im HFA am 29.01.2013 wurde die Einstellung eines Konversionsmanagers beschlossen. Hierfür habe der FB 5 bereits 30.000 Euro Personalkosten zusätzlich für 2013 eingeplant. Dies entspreche einer halben Stelle. In den Jahren 2014 bis 2017 werde die Stelle mit 60.000 Euro berücksichtigt.

Änderungen HHPL E 2013/HHPL 2013 Fachbereich 5 "Planen und Bauen", PG 51

Nr.	Bezeichnung	2013	2014	2015	2016
<b>Ergebnisplan</b>					
	Erträge HHPL E 2013	20.050,00 €	20.050,00 €	20.050,00 €	20.050,00 €
	Änderungen für HHPL 2013				
	Keine				
	Erträge HHPL 2013	20.050,00 €	20.050,00 €	20.050,00 €	20.050,00 €
	Aufwendungen HHPL E 2013	816.613,85 €	758.804,20 €	790.228,10 €	784.321,09 €
	Änderungen für HHPL 2013				
1	Personalkosten Konversionsmanager/in	30.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	Aufwendungen HHPL 2013	846.613,85 €	818.804,20 €	850.228,10 €	844.321,09 €
	Budget Ergebnisrechnung HHPL E 2013 FB 5	796.563,85 €	738.754,20 €	770.178,10 €	764.271,09 €
	Budget Ergebnisrechnung HHPL 2013 FB 5 PG 51	826.563,85 €	798.754,20 €	830.178,10 €	824.271,09 €
	Differenz Budget Ergebnisrechnung HHPL E/HHPL	30.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €	60.000,00 €
<b>Finanzplan</b>					
	Einzahlungen HHPL E 2013	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
	Änderungen für HHPL 2013				
	keine				
	Einzahlungen HHPL 2013	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €	100.000,00 €
	Auszahlungen HHPL E 2013	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	Änderungen für HHPL 2013				
	keine				
	Auszahlungen HHPL 2013	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
	Budget Finanzrechnung HHPL E 2013 FB 5	-98.000,00 €	-98.000,00 €	-98.000,00 €	-98.000,00 €
	Budget Finanzrechnung HHPL 2013 FB 5	-98.000,00 €	-98.000,00 €	-98.000,00 €	-98.000,00 €
	Differenz Budget Finanzrechnung HHPL E/HHPL	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, das Budget des Fachbereichs 5 Produktgruppen 51 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen in den endgültigen Ergebnis- und Investitionsplan zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**8. Haushaltskonsolidierung - Liste 2 "Handlungsansätze" , Ziffer  
2.29  
Vorlage: 088/13**

00:44:04

Herr Schröder korrigiert den Wortlaut der Vorlage: im letzten Abschnitt werde eine HFA-Sitzung am 5.11.12 erwähnt, hier sei aber eine Sitzung des Verwaltungsvorstandes gemeint.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Verfahrensvorschlag der Verwaltung zur Ziffer 2.29 „Überprüfung des Stellenbedarfs in der Stadtplanung bei weitgehendem Outsourcing“ der Liste 2 – Handlungsansätze zur Haushaltskonsolidierung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Beratung Stellenplan 2013, Fachbereich 5 - Planen und Bauen,  
PG 51  
Vorlage: 025/13**

00:45:45

Herr Schröder verweist auf den Beschluss des HFA vom 29.01.2013 zur Einstellung des Konversionsmanagers. Die Änderung des Stellenplans sei nicht erforderlich, da es sich um eine befristete Stelle handle.

**Beschluss:**

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, dem Rat der Stadt Rheine vorzuschlagen, den als Anlage beigefügten Stellenplan des Fachbereiches 5 – Planen und Bauen, Produktgruppen 51 in den endgültigen Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Jahr 2013 zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 10. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

00:47:34

Frau Christa Lohmann stellt zum Tagesordnungspunkt 5 folgende Fragen:

Christa Lohmann

30.01.2013

Rubensweg 3

48431 Rheine

Vorsitzende Kleingärtnerverein "Gartenfreunde Heidacker" e.V.

- 1. Wie stellt sich die Stadt Rheine künftig die Förderung des Kleingartenwesens in Rheine vor? Wie gedenkt man, dem Rechtsanspruch der 9 Vereine mit rd. 1.300 Kleingärtnerinnen und Kleingärtner auf öffentliche Förderung Genüge zu tun?**

Die Ausführungen der Verwaltung/ die Beschlussvorlage für diese Sitzung enthält Beurteilungen aus verschiedenen Baubereichen, aus dem Bereich „Recht und Ordnung“ und aus dem Bereich „**Sportförderung**“

- 2. Warum gibt es keine Beurteilung aus dem Blickwinkel „Kleingartenförderung“? Wer ist hier im Hause zuständig für die Förderung des Kleingartenwesens?**

Oder

- 3. Hat man sich hier die Auflösung der Kleingartenvereine als Ziel gesetzt? Gibt es Begehrlichkeiten hinsichtlich der Kleingartenflächen?**

Seitens der Verwaltung wird eine schriftliche Beantwortung zugesagt.

## 11. Anfragen und Anregungen

00:51:04

Herr Niehues fragt nach, ob es Möglichkeiten gebe, das Vorhaben „Windpark Altenrheine“ über ein Zielabweichungsverfahren regionalplanerisch möglich werden zu lassen.

Herr Aumann verneint dies. Eingehende Gespräche mit der Bezirksregierung Münster haben ergeben, dass die Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren für das Vorhaben in Altenrheine nicht vorlägen. So sei das entsprechende Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes für den Altenrheiner Brook als Windvorranggebiet noch nicht eingeleitet; insbesondere die frühzeitige Beteili-

gungsphase müsse durchlaufen sein. Zudem fehle es an einem Umweltbericht im Entwurf, es liege nur ein faunistisches Gutachten vor. Aufgrund des beginnenden Änderungsverfahrens des Energieteils des Regionalplans Münsterland sei der letzte Meldetermin für das Zielabweichungsverfahren Ende März. Bis dahin könne unmöglich die nötige Bürgerbeteiligung durchgeführt werden. Ausnahmen seien von der Bezirksregierung ausgeschlossen worden. Herr Aumann ergänzt, dass dies auch für die Fläche in Catenhorn gelte.

**Ende der Sitzung:**

**18:50 Uhr**

---

Horst Dewenter  
Ausschussvorsitzender

---

Anke Fischer  
Schriftführerin